

26. Wenn — bei bestehender Gütergemeinschaft — nur über das Vermögen des Ehemannes der Konkurs eröffnet worden ist, kann dann der Konkursverwalter eine auf den Namen der Ehefrau des Gemeinschuldners geschriebene Forderung gegen den Schuldner zur Zahlung an die Konkursmasse einklagen?

A.L.R. II. 1. §. 379.

R.D. §§. 14. 44.

IV. Civilsenat. Urth. v. 5. April 1883 i. S. der R.'schen Konkursmasse (Rl.) w. B. (Bekl.) Rep. IV. 600/82.

I. Landgericht Bromberg.

II. Oberlandesgericht Posen.

Obige Frage ist verneint worden aus folgenden Gründen:

„Während nach dem Systeme der preussischen Konkursordnung vom 8. Mai 1855 §§. 88 flg. das Vermögen der Ehefrau von dem Konkurse über das Vermögen des Ehemannes mit ergriffen wird und der Ehefrau nur ein Rückforderungsrecht gegen die Konkursmasse zusteht, dieses Rückforderungsrecht für eine gütergemeinschaftliche Ehefrau auch nur insoweit stattfindet, als das gütergemeinschaftliche Verhältnis nicht eine Verhaftung ihres oder des gütergemeinschaftlichen Vermögens für die von dem Ehemanne gemachten Schulden begründet (§. 94 a. a. D.) — hat die Reichskonkursordnung der Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Ehemannes jeden Einfluß auf die Rechte entzogen, welche der Ehefrau in Ansehung ihres Vermögens nach den Bestimmungen des Civilrechtes zustehen. Während daher die Ehefrau in Ansehung ihres, zum Konkurse des Ehemannes gezogenen Totalvermögens das ihr zustehende Rückforderungsrecht behält (§. 37 R. D.),

wird die gütergemeinschaftliche Ehefrau von dem, über das Vermögen des Ehemannes eröffneten Konkurse in Ansehung ihrer Vermögensrechte zunächst nicht berührt; denn die Konkursöffnung setzt die Zahlungsunfähigkeit des Gemeinschuldners voraus (§. 94 a. a. D.), und das Konkursverfahren umfaßt das gesamte, einer Zwangsvollstreckung unterliegende Vermögen des Gemeinschuldners, welches ihm zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens gehört (§. 1 a. a. D.). Und dieses Vermögen bildet die Konkursmasse, welche zur gemeinschaftlichen Befriedigung der Konkursgläubiger, d. i. der persönlichen Gläubiger dient, die einen zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens begründeten Vermögensanspruch an den Gemeinschuldner haben (§§. 1. 2 a. a. D.). Diese Befriedigung der persönlichen Gläubiger aus der Konkursmasse ist Zweck und Ziel des unter gerichtlicher Aufsicht sich vollziehenden Konkursverfahrens; alle anderen Rechtsverhältnisse, welche in Folge des Konkurses geltend gemacht werden, das Recht der Aussonderung (§§. 35 flg. a. a. D.) und der Absonderung (§§. 3. 39 flg. a. a. D.), finden ihre Erledigung unabhängig von dem Konkurse und außerhalb des Konkursverfahrens. Aus diesen Grundsätzen ergibt sich schon von selbst, daß zu einer Konkursmasse nicht das Vermögen gezogen werden kann, welches nicht dem Gemeinschuldner, sondern einer Mehrheit von Personen gehört, und an welchem dem Gemeinschuldner nur ein — durch Vertrag oder Gesetz — bestimmter ideeller Anteil zusteht, und daß die Auseinandersetzung des Gemeinschuldners mit seinen Miteigentümern zur Realisierung seines Anteilsrechtes nicht einen Teil des Konkursverfahrens bildet, sondern außerhalb desselben erfolgt. Dieser rechtlichen Konsequenz hat die Reichskonkursordnung auch noch besonders Ausdruck gegeben, indem sie im §. 14 a. a. D. bestimmt:

„Befindet sich der Gemeinschuldner mit Dritten in einem Miteigentume, in einer Gesellschaft oder in einer anderen Gemeinschaft, so erfolgt die Teilung oder sonstige Auseinandersetzung außerhalb des Konkursverfahrens;“

und in Ausführung dieser Bestimmung im §. 44 vorschreibt:

„Wer sich mit dem Gemeinschuldner in einem Miteigentume, in einer Gesellschaft oder in einer anderen Gemeinschaft befindet, kann wegen der auf ein solches Verhältnis sich gründenden Forderungen abgeforderte Befriedigung aus dem bei der Teilung oder sonstigen Auseinandersetzung ermittelten Anteile des Gemeinschuldners verlangen.“

Daß sich diese gesetzlichen Vorschriften auf jede Art der Vermögensgemeinschaft und daher auch auf die eheliche Gütergemeinschaft beziehen, das ist nach Fassung und Absicht des Gesetzes nicht zweifelhaft und in den Motiven zur Rechtfertigung der Abweichung von der Bestimmung des §. 94 preuß. R.O. ausdrücklich anerkannt (vgl. Heymann'sche Ausgabe, Berlin 1876 S. 61. 183. 223). Zur Konkursmasse gehört daher nicht das gemeinschaftliche Vermögen, an welchem dem Gemeinschaftschuldner ein Anteil zusteht, sondern nur der bei der Teilung — unter Berücksichtigung der Gemeinschaftsschulden — ermittelte Nettoanteil des Gemeinschaftschuldners. Die Motive begründen dies im näheren dahin:

„In allen Fällen muß die Teilung oder die sonstige Auseinandersetzung der Mitberechtigten mit dem Gemeinschaftschuldner außerhalb des Konkursverfahrens erfolgen... In welcher Weise und in welchem Umfange die Teilung oder Auseinandersetzung zu bewirken ist, bestimmt sich nach dem vorliegenden Gemeinschaftsverhältnisse. Dies bestimmt auch die Rechte der Gesellschaftsgläubiger. Mit der Teilung oder Veräußerung des Gemeinschaftsobjektes und der Befriedigung der Gesellschaftsgläubiger ist der Anteil ermittelt, welcher zur Konkursmasse gehört.“ (S. 61.)

Insbefondere in Beziehung auf das gütergemeinschaftliche Verhältnis erläutern die Motive jene Bestimmungen dahin:

„Die preussische Konkursordnung wahrt ferner das Verhältnis ehelicher Gütergemeinschaft durch die Bestimmung des §. 94: daß die Ehefrau wegen Rückforderung ihres Vermögens nur insoweit einen Anspruch habe, als jenes Verhältnis nicht eine Verhaftung ihres oder des gemeinschaftlichen Vermögens für die von dem Ehemanne gemachten Schulden begründe. Es bedarf solcher Bestimmung nicht. Daß die Civilrechte, welche eine Verhaftung des gütergemeinschaftlichen Vermögens, an dem die Ehefrau einen Anteil beanspruchen könnte, oder welche eine Verhaftung des Sondervermögens der Ehefrau für die Verbindlichkeiten des Gemeinschaftschuldners begründen, von den Bestimmungen der Konkursordnung unberührt bleiben müssen, davon ist bei der Entwicklung des §. 37 ausgegangen. Die Auseinandersetzung der gütergemeinschaftlichen Verhältnisse geschieht nach §§. 14. 44 a. a. O. außerhalb des Konkursverfahrens, und es kann von dem gemeinschaftlichen Vermögen ein Anteil so wenig an die Ehefrau herausgegeben, wie zur Konkursmasse genommen werden,

bevor nicht die gütergemeinschaftlichen Schulden berücksichtigt sind. Handelt es sich aber um ein Sondergut der Ehefrau, so ist nicht erfindlich, inwiefern ihr Eigentumsanspruch auf dasselbe dadurch ausgeschlossen sein könnte, daß sie für die Schulden ihres Ehemannes haftet. . . . Die Befugnis der Konkursgläubiger, sich auch an dieses zu halten, berührt nicht das über das Vermögen des Ehemannes eröffnete Konkursverfahren.“ (S. 183.)

Hiernach ist es unzweifelhaft, daß nach dem Systeme der Reichskonkursordnung das gütergemeinschaftliche Vermögen als solches zur Konkursmasse des Ehemannes nicht gehört, daß vielmehr — außerhalb des Konkursverfahrens — eine Auseinandersetzung der gütergemeinschaftlichen Verhältnisse — unter Berücksichtigung der gütergemeinschaftlichen Schulden — zwischen den Gütergemeinschaftsgeossen erforderlich ist, um das Sondervermögen jedes der Ehegatten und daher die Quote zu bestimmen, welche als Anteil des Ehemannes zu der Konkursmasse desselben fließt. Solange diese Auseinandersetzung nicht erfolgt ist, bestehen die rechtlichen Obligationen, wie sie durch die Vermögensgemeinschaft begründet sind, unter den Mitgliedern und den Gläubigern — unberührt durch die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen eines Teilnehmers — fort.

Der Berufungsrichter stellt nun fest, daß der Konkurs, um welchen es sich hier handelt, über das Vermögen des Ehemannes, nicht über das gütergemeinschaftliche Vermögen oder gleichzeitig über das Vermögen der Ehefrau eröffnet worden ist, und daß die Forderung, deren Zahlung der Konkursverwalter zur Konkursmasse des Ehemannes verlangt, rückständiges Kaufgeld bildet, welches der Beklagte laut schriftlicher Urkunde vom 12. Februar 1881 der gütergemeinschaftlichen Ehefrau des Gemeinschuldners verschuldet. Auf der Basis dieser Thatfachen ist der Anspruch der Klägerin nicht berechtigt. Das gütergemeinschaftliche Vermögen der Eheleute, als solches, gehörte nicht zum Vermögen des Gemeinschuldners zur Zeit der Konkursöffnung und daher nicht zur Konkursmasse desselben; denn es stand nicht dem Ehemanne, sondern beiden Eheleuten, als dem rechtlichen Subjekte der Vermögensgemeinschaft, zu. Dem Gemeinschuldner gebührte nur ein ideeller Anteil — nach Art des Miteigentumes — der reale Bedeutung für den Konkurs erst durch die Teilung und Auseinandersetzung erhielt. Es finden daher auf dieses Vermögen recht eigentlich die §§. 14. 44 a. a. D.

Anwendung, wonach zur Konkursmasse nur der, außerhalb des Konkurses festgestellte Anteil des Gemeinschuldners an dem gütergemeinschaftlichen Vermögen gehört. Es fehlt somit dem klagenden Konkursverwalter jedes Recht und jede Legitimation, wenn er die zum gütergemeinschaftlichen Vermögen gehörige Kaufgelderforderung der Ehefrau ohne vorgängige Auseinandersetzung behufs der Befriedigung der persönlichen Gläubiger des Gemeinschuldners zur Konkursmasse des Ehemannes einklagt.

Nach §. 1 Abf. 2 a. a. D. gehört zwar der Nießbrauch, welcher dem Gemeinschuldner während der Dauer des Konkursverfahrens an dem Vermögen seiner Ehefrau zusteht, zur Konkursmasse, und unter diese Bestimmung mag wohl auch das, dem gütergemeinschaftlichen Ehe-manne gebührende Verfügungs- und Verwaltungsrecht fallen; allein in dieser Beziehung hat der klagende Konkursverwalter Anträge nicht gestellt. Das Verlangen auf Zahlung geht über die Grenzen jenes Rechtes weit hinaus. Denn nach §. 379 A.L.R. II. 1 kann der Ehemann Kapitalien, welche auf den Namen der Ehefrau geschrieben sind, ohne Bewilligung der Ehefrau nicht aufkündigen und nicht einziehen, und die Unterscheidung, welche die Revisionsklägerin zu ihrem Gunsten für den Fall macht, wenn die Kapitalien während der Ehe erworben sind, ist unzutreffend, einmal, weil die letztere Voraussetzung nicht festgestellt ist, und dann, weil es für die gütergemeinschaftlichen Rechte aus §. 379 a. a. D., wie in dem Erkenntnisse des preussischen Obertribunales vom 7. März 1879 (Entsch. des Obertrib. Bd. 83 S. 54) überzeugend nachgewiesen worden, ohne Einfluß ist, ob die Kapitalien vor oder während der Ehe erworben worden sind.

Der §. 23 A.G.D. I. 1 ist gleichfalls nicht geeignet, die Legitimation der Klägerin zu begründen, da sich der Umfang der dem Ehe-manne zustehenden Rechte zunächst nach §. 379 A.L.R. II. 1, nicht nach §. 23 A.G.D. I. 1 bestimmt und das Verwaltungs- und Verfügungsrecht des Konkursverwalters auf das zur Konkursmasse gehörige Vermögen eingeschränkt ist (§. 5 R.D.), zu diesem aber die eingeklagte Forderung nicht gerechnet werden kann (§§. 1. 14. 44 a. a. D.). Daß aber der Beklagte befugt ist, der Klägerin den Mangel ihres Klage-rechtes entgegenzusetzen, das folgt aus §§. 30. 149 A.L.R. I. 16 (Entsch. des Obertrib. Bd. 39 S. 179).

Hiernach war die Revision — als unbegründet — zurückzuweisen.“